

Rechtsgrundlagen für energieplanerische Arbeiten

Das Kantonale Energiegesetz, die Kantonale Energieverordnung sowie das Planungs- und Baugesetz beinhalten die Rechtsgrundlagen für energieplanerische Arbeiten. Dieses Merkblatt listet die Rechtsgrundlagen zur (kommunalen) Energieplanung, zur Richtplanung, zur Erschliessungsplanung, zum Gestaltungs- und Quartierplan sowie zum Vollzug auf. Die Angaben sind nach den Planungs- und Vollzugsinstrumenten geordnet.

Allgemein

§ 1 EnG Zweck

Dieses Gesetz bezweckt

- a) eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;
- b) die Effizienz der Energieanwendung zu fördern;
- c) die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu verhüten oder zu vermindern;
- d) die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern.

Energieplanung

Mit einer kommunalen Energieplanung können die Energieversorgung analysiert und Entscheidungsspielräume zur Erreichung energetischer Ziele formuliert werden.

§ 7 EnG Energieplanung der Gemeinden

Die Gemeinden können für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung

durchführen. Der Regierungsrat kann einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebiets zur Durchführung einer Energieplanung verpflichten.

Die Energieplanung kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

Die kommunale Energieplanung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 8 EnG Effiziente Energieanwendung; Richtlinien

Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Richtlinien für eine effiziente Energieanwendung, die für Unternehmen laut § 2 Abs. 1 [Energieversorgungswerke des Staates und der Gemeinden] verbindlich sind.

Abkürzungen

EnG	Kantonales Energiegesetz
EnV	Kantonale Energieverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz

März 2004

Dieses Merkblatt ist verfügbar auf www.energie.zh.ch → Formulare, Publikationen



**Baudirektion
Kanton Zürich**

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Energie



Rechtliche und planerische Grundlagen für energieplanerische Arbeiten im Kanton Zürich

§ 5 EnV Energieplanung der Gemeinden

Verpflichtet der Regierungsrat eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt er nach Anhören der Gemeindebehörden gleichzeitig Ziel, Art und Umfang der Planung fest.

Verpflichtet er mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebiets zur Energieplanung, setzt er die Organisationsstruktur fest.

§ 6 EnV Genehmigung

Der Regierungsrat prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Staates und der Nachbargemeinden.

Die Energieplanung wird in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt.

§ 7 EnV Staatsbeiträge

Subventionen werden ausgerichtet an Energieplanungen, die im Interesse

des Kantons erfolgen und dem Aufbau neuer Energieversorgungssysteme, dem Energiesparen oder der Anwendung erneuerbarer Energien dienen, sowie an Energieplanungen, welche mehrere Gemeinden umfassen. Ausführungsprojekte und Verwaltungskosten der Gemeinden sind nicht subventionsberechtigt.

Subventionsgesuche sind vor Planungsbeginn der Baudirektion einzureichen.

In der Zusicherung legt der Regierungsrat die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Auszahlung fest.

Die Subventionen an die Gemeinden werden nach dem Finanzkraftindex zur Zeit der Zusicherung wie folgt bemessen.

Finanzkraftindex	Subvention
bis 105	50 %
106 bis 124	30 %
125 und mehr	10 %

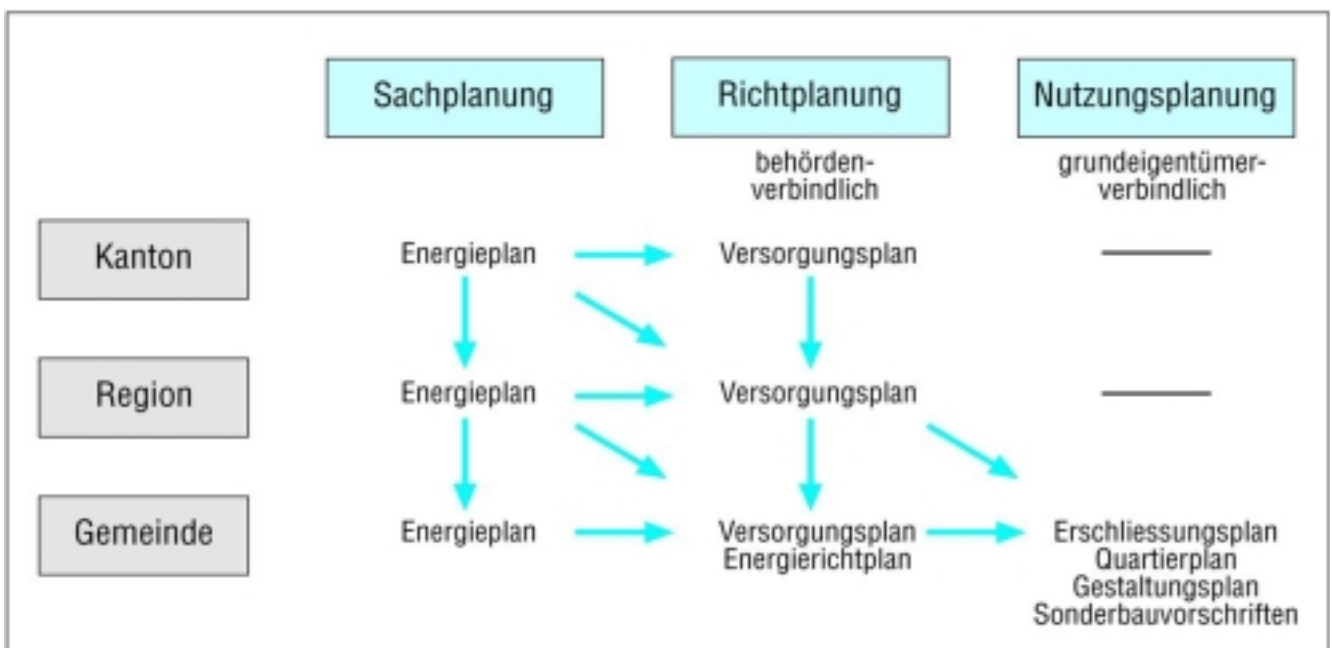
Richtplanung

Die Richtplanung hat die Festlegungen der Energieplanung zu berücksichtigen (§ 6 EnV). Besonders ist die zweckmässige Wärmeversorgung auf die Siedlungsentwicklung abzustimmen. Auf kommunaler Ebene wird meist auf einen Versorgungsrichtplan verzichtet. Die energieplanerischen Inhalte werden direkt in die Nutzungsplanung (Erschliessungs-, Gestaltungs-, Quartierplan) einbezogen.

§ 18 PBG Gestaltungsgrundsätze

Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen ...

Insbesondere ist anzustreben, dass die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens, wie Boden, Wasser, Luft und Energie, sparsam beansprucht und vor Beeinträchtigungen geschützt werden ...



Verbindung von Energieplanung und Raumplanung

Erschliessungsplan

Die für die Groberschliessung der Bauzonen erforderlichen Bauten und Anlagen (z.B. für leitungsgebundene Energieträger) können im Rahmen der Nutzungsplanung mittels Erschliessungsplan festgelegt und die Baukredite für die erste Realisierungsetappe bewilligt werden.

§ 91 PBG Inhalt und Rechtswirkungen

Der Erschliessungsplan gibt Aufschluss über die öffentlichen Werke und Anlagen, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Er zeigt ferner auf, in welchen

zeitlich bestimmten Etappen das Gemeinwesen die Groberschliessung der Bauzonen durchführt und wie sie auf die Angebotsplanung im öffentlichen Personenverkehr sowie auf die Güterverkehrsplanung abgestimmt hat.

§ 92 PBG Erschliessungsetappen

Für die jeweils bevorstehende Etappe sind die Dimensionierungen der Erschliessungsanlagen festzulegen und ihre Kosten zu ermitteln.

Mit dieser Festlegung gelten die entsprechenden Ausgaben als bewilligt.

Gestaltungsplan

Im Rahmen von Gestaltungsplänen darf von der Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden. Im Gegenzug können Gemeinden weitergehende Bestimmungen über die Energienutzung (Erschliessung und Ausrüstung, z.B. Minergie) fordern.

§ 83 PBG Inhalt

Der Gestaltungsplan hat auch die Erschliessung sowie die gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen zu ordnen, soweit sie nicht schon durch einen Quartierplan geregelt sind; er kann Festlegungen über die weitere Umgebungsgestaltung enthalten.

Quartierplan

Werden in der kommunalen Energieplanung Vorkehren zur Energieversorgung (z.B. Heizzentrale mit Wärmeverbundnetz) festgelegt, können diese mittels Quartierplan realisiert werden.

§ 128 PBG Erschliessung, Ausstattung und Ausrüstung

Alle Grundstücke innerhalb des Quartierplangebiets müssen durch den Quartierplan erschlossen werden und an gegebenenfalls erforderlichen gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen teilhaben.

§ 166 PBG Baupflicht

Die im Quartierplan vorgesehenen Erschliessungsanlagen, gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen können durch die beteiligten Grundeigentümer gebaut werden.

Art. 12 Heizenergiebedarf

Die Gebäude sind so zu sanieren, dass sie die Voraussetzungen für ein Minergie-Label im Sinn der Minergie-Standards für Umbauten, März 2002, erfüllen.

- 4 Flachdächer sind zu begrünen; ausgedehnte begehbbare Teilflächen. Das Dachwasser ist soweit als möglich zu sammeln und zu entsorgen.
- 5 Mit der Baueingabe ist ein Energiekonzept einzureichen, das eine sparsame Energieverwendung und eine rationelle, umweltschonende Wärmeerzeugung vorsieht. Der Minergie-Standard ist einzuhalten.

Art. 10
Der private Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

3 Die Neubauten haben den Minergie-Standard einzuhalten. Neu erstellte Anbauten am Gebäude Assek.-Nr. 142 sind von dieser Regel ausgenommen.

- 4) Mit der Baueingabe ist ein Energiekonzept einzureichen. Damit ist eine sparsame und umweltschonende Wärmeerzeugung nachzuweisen. Der Minergie-Standard ist einzuhalten.

Vollzug, Baubewilligung

Das Planungs- und Baugesetz enthält untenstehende, für den Vollzug relevante Vorschriften im Bereich der Energieversorgung. Weitere energetische Anforderungen an Neu- und Umbauten sind im Vollzugsordner Energie enthalten.

§ 71 PBG Anforderungen für Arealüberbauungen

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Merkmale zu beachten: Beziehung zum Ortsbild sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung; kubische Gliederung und architektonischer Ausdruck der Gebäude; Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Freiflächen; Wohnlichkeit und Wohnhygiene; Versorgungs- und Entsorgungslösung; Art und Grad der Ausrüstung.

§ 222 PBG Gemeinschaftswerke

Wo ein öffentliches Interesse entgegenstehende private Interessen überwiegt, können die Eigentümer benachbarter Grundstücke auch ausserhalb planungsrechtlicher Vorkehren durch Verfügung des Gemeinderats oder, wo unmittelbare staatliche Interessen bestehen, der Baudirektion gegenseitig für berechtigt und verpflichtet erklärt werden,

a) bestimmte Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen gemeinsam zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie hierfür nötigenfalls Vorleistungen zu erbringen,

b) an bestehende derartige Werke gegen angemessene Entschädigung anzuschliessen.

§ 295 PBG Heizungen (Anschlussverpflichtung)

Werden Heizungen mit Brennstoffen betrieben, die Luftverschmutzungen bewirken, so sind die Überbauungen mit standortgerechten Heizzentralen auszurüsten, die auch Abwärme und Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen können.

Wenn eine öffentliche Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt und die Wärme zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen anbietet, kann der Staat oder die Gemeinde Grundeigentümer verpflichten, ihr Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren.

§ 236 PBG Erschliessung

Erschlossen ist ein Grundstück, falls es für die darauf vorgesehenen Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist, wenn diese ausreichend mit Wasser und Energie versorgt werden können und wenn die einwandfreie Beseitigung von Abwässern und weiteren Abfallstoffen gewährleistet ist.

Wo entsprechende Pläne bestehen, sind sie für Art, Lage, Ausgestaltung und Leistungsvermögen der Erschliessungs- und Versorgungsanlagen sowie dann verbindlich, wenn beabsichtigt ist, vorerst nur einzelne Grundstücke entsprechend zu nutzen; wo das Planungsrecht und die Verhältnisse es gestatten, ist jedoch unter sichernden Nebenbestimmungen die etappenweise Erstellung zuzulassen.

Vollzugsordner Energie

Er dient Gemeinden und Befugten für die Private Kontrolle als Nachschlagwerk in Fragen des Vollzugs der energetischen Bauvorschriften. Er kommentiert die massgeblichen rechtlichen Bestimmungen sowie Interpretationen und Beispiele aus der Vollzugspraxis.

